

# DIE VORBILDICHKEIT DER SPANISCHEN VERFASSUNG VON 1978\* AUS GEMEINEUROPÄISCHER SICHT

**PETER HÄBERLE\*\***

## ÜBERSICHT

1. Vorwort.- 2. Erster teil: kriterien für die Vorbildlichkeit einer Verfassung. A) Verfassungsverständnis. B) Die Anwendung auf Spanien. C) Die Öffnung des spanischen Verfassungsstaates nach außen.- 3. Zweiter teil: die Vorbildlichkeit der spanischen Verfassung –das Verfahren der Verfassungsgebung– Textergebnisse. A) Vorbildlichkeit der Verfassungsgebung. B) Die spanischen Verfassungstexte zwischen schöpferischer Rezeption und kongenialer Innovation: a) Grundrechtstexte, insbesondere die Grundrechtsverwirklichungsklausel, die Wesensgehaltgarantie, Menschenrechtskonformität, die Ausländerfreundlichkeit, soziale und kulturelle Grundrechte, die pluralistische Medienverfassung; b) Autonome Gebietskörperschaften (“Regionalismus”, “Föderalismus”), das spanische Musterbild; c) Verfassungsgerichtsbarkeit; d) Sonstige konstitutionelle Normenensembles mit Vorbildcharakter.- 4. Dritter teil: Vorbildlichkeit der spanischen Wissenschaftlergemeinschaft in Sachen Verfassungsstaat. A) Klassikertexte. B) Die Pluralität der spanischen Staatsrechtslehre. C) Die Vielfalt der Literaturgattungen. a) Inkurs: Ein Europa-Artikel für die spanische Verfassung? b) Ausblick und Schluss.

## 1. Vorwort

Mit Staunen blickt die europäische Öffentlichkeit auf die Erfolgsgeschichte der im Dezember 1978 durch ein Referendum angenommenen spanischen Verfassung von 1978. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit Spaniens wer-

---

\* Beitrag für die von Prof. F. Fernández Segado (Madrid) herausgegebene Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum der spanischen Verfassung.

\*\* Prof. Dr. and multiple Honorary Doctor Peter Häberle is Chair of Public Law, Philosophy of Law and Church Law at the Bayreuth University (Bavaria, Germany) and permanent Guest Professor at St. Gallen University (Switzerland). Qualification to teach at the Friburg University. Honorary Doctor at the Aristotle University of Thessaloniki and at the Granada University. He has been guest professor at italian, spanish and japanese Universities and he has given lectures in many european countries and cities. He has written almost forty books and more than two hundred articles and academic papers and hundreds of bibliographic commentaries. His works have been translated into croat, english, greek, hungarian, italian, japanese, korean, polish, slovak and spanish languages. He has been Fellow at the Science College in Berlin. He has obtained several decorations, and among them the Merit Order of the Italian Republic (Great Commander), and the Cross of the Order of Merit of the Federal Republic of Germany.



den allenthalben bewundert, die Übergangsphase (*“La Transición”*) vom Nach-Franco-Regime zur Demokratie (erste freie Wahlen eines Parlamentes am 15. Juni 1977) wird zu Recht als beispielhaft gepriesen und dies vor allem auf dem Hintergrund des oft weniger positiven Vergleichsmaterials in Osteuropa und Lateinamerika. Spanien ist “nach Europa” zurückgekehrt, und sowohl der König Juan Carlos I. als auch der Verfassungsgerichtshof in Madrid, sowohl die spanische Staatsrechtslehre wie auch die pluralistische Demokratie genießen höchstes Ansehen. Nur der baskische Terrorismus und die sich dahinter verbergenden Probleme trüben das Bild<sup>1</sup>.

War schon die Verfassung von Cádiz (1812)<sup>2</sup> eine Pionierleistung im damaligen Europa, so dürften auch das Jahr 1978 und die folgende Verfassungsentwicklung Grund genug sein, eine positive Zwischenbilanz zu ziehen<sup>3</sup>. Je mehr sich Spanien “europäisiert”, je mehr es den sog. Barcelona-Prozess im europäischen Haus durch eigene Initiativen verstärkt, je mehr es nach Iberoamerika hin Brücken baut und die schon geschaffene Sprach- und Kulturgemeinschaft mit Leben erfüllt, desto sinnvoller wird der verfassungsrechtliche Vergleich. Die gemeineuropäischen Verfassungsprinzipien<sup>4</sup> wie Demokratie und Minderheitenschutz, Grundrechte und sozialer Rechtsstaat<sup>5</sup>, vertikale Gewaltenteilung durch Föderalismus oder Regionalismus geben dazu eine Grundlage. Freilich muss auch die Kunst des Erkennens des Ungleichen praktiziert werden. Bei aller Arbeit am “*Typus*” Verfassungsstaat sind auch die Varianten und Unterschiede der einzelnen Länder zu sichten. Die Beispielsvielfalt ist groß, Uniformität wäre eine Verlust. Europa lebt aus der Vielfalt seiner individuellen Verfassungskulturen, die spanische ist schon auf den ersten Blick von eigenem Gepräge. Ihr Erfolg sei im Folgenden an einzelnen Themenfeldern begründet und ergründet.

Festschriften für Institutionen sind nicht ungewöhnlich. In Deutschland wurde auf der ganzen Breite der Literaturgattungen z.B. das Datum “40” bzw. “50 Jahre Grundgesetz” gefeiert, jüngst wurde das BVerfG zu seinem 50. Geburtstag durch eine zweibändige Festschrift (2001)<sup>6</sup> geehrt. So rechtfertigt es sich auch, den 25. Jahrestag einer Verfassung zu begehen – z.B. durch Beiträge aus den Reihen spanischer und europäischer Staatsrechtslehrer. Dass dabei ein Deutscher wie der Verfasser die-

<sup>1</sup> P. WALDMANN, *Militanter Nationalismus im Baskenland*, 1990; K. RÖMHILDT, *Nationalismus und ethnische Identität im “spanischen Baskenland”*, 1994.

<sup>2</sup> Dazu aus der deutschen Literatur: A. TIMMERMANN, “Die nationale Souveränität der Verfassung vor Cádiz (1812)”, in: *Der Staat* 39 (2000), S. 570 ff.

<sup>3</sup> Beachte P. CRUZ VILLALÓN, “Zehn Jahre spanische Verfassung”, *JöR* 37 (1988), S. 87 ff. und die Fortschreibung dieses Berichts: *ders.*, “Weitere zehn Jahre spanische Verfassung”, *JöR* 48 (2000), S. 311 ff.

<sup>4</sup> Siehe dazu meine Europäische Verfassungslehre, 2001/2002, S. 272 ff. Zum “Gemeineuropäischen Verfassungsrecht” gleichnamig P. HÄBERLE, *EuGRZ* 1991, S. 261 ff., mehrfach ins Spanische übersetzt, z.B. in: *Derechos Humanos y Constitucionalismo ante el tercer milenio*, A.-E. PÉREZ LUÑO (coord.), 1996, S. 187 ff.

<sup>5</sup> Die deutsche Rechtsstaatsliteratur ist mittlerweile unüberschaubar, vgl. nur: P. KUNIG, *Das Rechtsstaatsprinzip*, 1986; E. SARÇEVİE, *Der Rechtsstaat*, 1996; P. KUNIG, “Der Rechtsstaat”, in: *FS 50 Jahre BVerfG*, Bd. II, 2001, S. 421 ff.

<sup>6</sup> *Festschrift 50 Jahre BVerfG* 2 Bände, 2001. – Zur Problematik von Festschriften: P. HÄBERLE, “Festschriften im Kraftfeld ihrer Adressaten”, *AöR* 105 (1980), S. 652 ff. (wieder abgedruckt in: *ders.*, *Kleine Schriften*, 2002, S. 180 ff.), zuletzt H. SCHULZE-FIELTZ, *DVBl.* 2000, S. 1260 ff.

ser Zeilen zu Wort kommen darf, ist eine große Ehre. Freilich leben Verfassungen wesentlich aus dem Alltag, nicht aus dem Feiertag. Ihr letztlich tragender Grund ist das allgemeine Bürgerbewusstsein. Wissenschaftliche Festschriften sind nur eine Ausdrucksform unter vielen dafür, dass eine Verfassung sich bewährt hat, eine Zukunft besitzt und im Rückblick eine Erfolgsgeschichte aufweisen kann.

## 2. Erster teil: kriterien für die Vorbildlichkeit einer Verfassung

### A) *Verfassungsverständnis*

Um eine Verfassung als “erfolgreich” und “vorbildlich” beurteilen zu können, bedarf es der Erarbeitung von wissenschaftlichen Kriterien. Verfassung soll “normative Kraft” entfalten (K. Hesse), sie soll dem politischen Prozess und seinen Konflikten Rahmenbedingungen verschaffen, ein Kräfteparalleloprogramm der Ideen und Interessen ermöglichen, so dass Freiheit der Bürger, relativer Wohlstand, kulturelles Leben und Frieden möglich sind. Sie soll einem Volk bzw. seinen Bürgern Identitätsmöglichkeiten schaffen (z.B. durch Flaggen, Hymnen, andere Symbole) und sie soll dem Bürger auf eine Weise sogar eine “Heimat” sein, aufsteigend von den Kommunen über die Regionen bzw. Länder (Kantone) bis zum politischen Gemeinwesen als Ganzem. Grundrechtsaktualisierung, reale Chancen zu Alternativen, z.B. für die Opposition friedlich an die Macht zu kommen (hierfür ist eine pluralistische Öffentlichkeit eine Voraussetzung), freiheitliches Leben dank kulturellem Erbe und der Schaffung kultureller Möglichkeiten für die Zukunft (Bildung und Ausbildung) – all das muss eine Verfassung eröffnen, ohne dass ihre steuernde Kraft freilich überschätzt werden darf.

All dem liegt ein bestimmtes Verfassungsverständnis zugrunde, um das in Deutschland seit der Zeit der “Weimarer Riesen” bzw. ihrer Klassiker gerungen wird. Verfassung als “Anregung und Schranke” (R. Smend), als “Norm und Aufgabe” (U. Scheuner), als Beschränkung und Rationalisierung von Macht (H. Ehmke) sind Stichworte und Teileinsichten. Der Verf. dieser Zeilen begreift Verfassung vor allem als “öffentlichen Prozess” und als Kultur. Im Einzelnen:

Mit “bloß” juristischen Umschreibungen, Texten, Einrichtungen und Verfahren ist es nicht getan. Verfassung ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren – sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives “Regelwerk”, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. Lebende Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von Kultur, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption und Speicher von überkommenen kulturellen “Informationen”, Erfahrungen, Erlebnissen, Weisheiten. Entsprechend tiefer liegt ihre –kulturelle– Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfaßt in dem von H. Heller aktivierten Bild Goethes, Verfassung sei “geprägte Form, die lebend sich entwickelt”.



### B) *Die Anwendung auf Spanien*

Legt man diese Kriterien im Einzelnen und Ganzen zugrunde, so wirkt das Bild für die Spanische Verfassung von 1978 bis 2003 durchaus positiv. Ihre normativen Ansprüche wurden weitgehend erfüllt, sieht man von dem Sonderfall des Baskenlandes ab. Die Texte wurden in die Wirklichkeit umgesetzt, sie blieben nicht nur Programm. Der alternativenreiche politische Prozess (vgl. die friedliche Ablösung der Sozialisten unter F. González durch die Konservativen unter J.M. Aznar) entwickelte sich dank stabiler Rahmenbedingungen. Die Freiheit der Bürger ist (in letzter „Instanz“ durch das Verfassungsgericht in Madrid) garantiert<sup>7</sup>; mehr als nur relativer Wohlstand dank einer blühenden Wirtschaft sichert den inneren Frieden ab, so schmerzlich der Terrorismus aus dem Baskenland bleibt. Die spanische Bürgergesellschaft hat auch ausreichend Identifizierungsmöglichkeiten, in politischer wie kultureller Hinsicht. Der König, der seine große Bewährungsprobe bei der Niederschlagung des Putschversuchs 1981 bestanden hat, repräsentiert sein ganzes Volk, das sich in erlebbare Kommunen vor Ort und vitale Regionen gliedert. Jedem ausländischen Gast fällt auf, wie den Bürgern die vielfältige Grundrechtsaktualisierung gelingt – bis hin zum (General) Streik im Juni 2002. Mögen die Einzelheiten der Universitätsreform von 2002 problematisch und umstritten sein: die Ausbildungs- und Bildungslandschaft Spaniens kann sich auch nach der Pisa-Studie sehen lassen. Das neue Selbstbewusstsein Spaniens kulminierte in der Weltausstellung in Sevilla und bei den Olympischen Spielen (1992).

### C) *Die Öffnung des spanischen Verfassungsstaates nach außen*

Die Vorbildlichkeit einer Verfassung bemisst sich nicht nur in ihrer freiheitschützenden, friedensstiftenden und Wohlstand ermöglichenden Wirkung nach innen, sie ist auch im Blick nach außen zu beurteilen. Speziell in Europa, in dem EU-bezogen die Nationalstaaten einander freilich nicht mehr „Ausland“ sind, sie sind „Inland“, „Freundesland“ („Schengen“ und der Euro relativieren die Dreielemente-Lehre von G. Jellinek), wird die spanische Verfassung als Ganzes und in ihren Einzelheiten als vorbildlich wahrgenommen. Das gilt für die Autonomen Gebietskörperschaften, von Italien aus betrachtet, ebenso wie für die Verfassungsgerichtsbarkeit, von ganz Europa her gesehen. Vor allem aber strahlt die Spanische Verfassung (gemeinsam mit der portugiesischen) nach Übersee aus, etwa nach Afrika, und der verfassungspolitische Einfluss auf Iberoamerika ist in Texten, Theorien, Literatur und Praxis sichtbar. Nicht zufällig stellt der bereits zitierte, von H.-R. Horn und A. Weber hrsgg. Sammelband über „Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal“, 1989, diesen Kontext her und baut auf diese Brücken zwischen der iberischen „Alten Welt“ und der ibero-amerikanischen „Neuen Welt“<sup>8</sup>. Vor allem aber ist die Europäi-

<sup>7</sup> Siehe dazu etwa K.-P. SOMMERMANN, „Der richterliche Schutz der Grundrechte in Spanien“, in: H.-R. HORN/A. WEBER (Hrsg.), *Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal*, 1989, S. 23 ff.; A. WEBER, *Richterliche Normenkontrolle in Spanien*, in: ebd., S. 53 ff.

<sup>8</sup> Für den geistesgeschichtlich-philosophischen Hintergrund vgl. A.-E. PÉREZ LUÑO, „Die klassische spanische Naturrechtslehre in 5 Jahrhunderten“, 1994, S. 15 ff. („Die Wiederbegegnung von Spanien und Amerika (1492–1992) aus rechtsphilosophischer Sicht“).

sierung Spaniens auch im Werk der mit Leben erfüllten Verfassung von 1978 geglückt. (Am 1. Januar 1986 wurde Spanien Mitglied der EU). Was hier nur grob angedeutet wurde, sei im Folgenden exemplarisch dargestellt.

### 3. Zweiter teil: die Vorbildlichkeit der spanischen Verfassung – das Verfahren der Verfassunggebung – Textergebnisse

#### A) Vorbildlichkeit der Verfassunggebung

Vorweg sei die Vorbildlichkeit der Verfahren der Verfassunggebung bis 1978 gerühmt. Das Verfahren war für alle Beteiligten auf Kompromisse angelegt: politische Parteien, Gewerkschaften, Königshaus, ja sogar das Militär und die Kirchen kamen zu Wort. Was die Verfassungslehre als pluralistische Beteiligtenvielfalt anmahnt<sup>9</sup>, wurde in Spanien beherzigt. Auch ausländische Sachverständige, etwa einige deutsche Staatsrechtslehrer, wurden als Berater hinzugezogen. In relativ kurzer Zeit wurden teils griffige, den Bürger "ansprechende", teils dem Fachmann verständliche Verfassungstexte geschaffen, die buchstäblich ein gesamtgesellschaftliches Einigungswerk darstellen.

#### B) Die spanischen Verfassungstexte zwischen schöpferischer Rezeption und kongenialer Innovation

- a) Grundrechtstexte, insbesondere die Grundrechtrechtsverwirklichungsklausel, die Wesensgehaltgarantie, Menschenrechtskonformität, die Ausländerfreundlichkeit, soziale und kulturelle Grundrechte, die pluralistische Medienverfassung

Europaweit, ja z.T. weltweit finden sich heute intensive und extensive Wachstumsprozesse der Grundrechtskataloge. Neue Verfassungen schreiben die klassischen Grundrechte fort, ergänzen etwa die Abwehrrechte um Teilhabestrukturen bis hin zum "status activus processualis", zugleich rezipieren sie gesicherte gemeineuropäische Standards des Grundrechtsschutzes wie die Habeas corpus-Klauseln<sup>10</sup>. Texte, Theorien und Rechtsprechung gehen dabei eine oft sehr dichte Verbindung i.S. "grundrechtssichernder Geltungsfortbildung" ein. Im Grund läßt sich bereits so etwas wie eine "Gemeinschaftsaufgabe optimaler Grundrechtsschutz" beobachten, vor allem in Europa mit seinen beiden Europäischen Verfassungsgerichten EuGH und EGMR. Bei all dem läßt sich das sog. Textstufenparadigma nachweisen: Was im Kontext der älteren Verfassung Wissenschaft und Praxis fortschreiben, bringt die jüngere oft benachbarte Verfassung auf einen bündigen neuen Verfassungstext. Gerade Spanien hat viele Rechtsprinzipien und -figuren schöpferisch auf Texte und Begriffe gebracht, die in älteren Verfassungsstaaten wie Italien und Deutschland zuvor

<sup>9</sup> Vgl. P. HÄBERLE, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 134 ff., 233 ff., 296 ff.

<sup>10</sup> Zu Habeas-Corpus Klauseln: D.G. BELAUNDE, "Latin American Habeas Corpus", *JöR* 49 (2001), S. 513 ff.

entwickelt worden waren. Innovation und Rezeption halten sich dabei die Waage. Das gilt besonders für die Grundrechte.

Im Folgenden ist nur eine Auswahl möglich. Sie gelte in Stichworten einigen Themen der sog. "Allgemeinen Grundrechtslehren"<sup>11</sup>, auch einigen wenigen speziellen Grundrechtsgarantien wie der pluralistisch strukturierten Medienfreiheit.

Die Grundrechtsverwirklichungsklausel des Art. 9 Abs. 2 besitzt ein Vorbild in Art. 3 S. 2 Verf. Italien (1947), dem es ebenfalls um reale Freiheit und eine Tendenz zur Teilnahme- bzw. Teilhabestrukturen geht. Spanien ist eine nicht nur textliche, sondern auch inhaltliche Verbesserung geglückt. Ähnliches gilt für das Gebot der Menschenrechtskonformität<sup>12</sup> in Art. 10 Abs. 2, in welchem Artikel sich auch die Öffnung des Verfassungsstaates Spanien zur Universalität der Menschenrechte dokumentiert und in dem ein Stück "kooperativer Verfassungsstaat" greifbar wird<sup>13</sup>. Dieselbe Tendenz prägt die Großzügigkeit, mit der Ausländer in den Genuss der Grundrechte kommen (Art. 13 Abs. 1). Wenn Art. 11 Abs. 3 via doppelte Staatsangehörigkeit besondere Brücken zu iberamerikanischen Ländern schlägt, so ist dies eine Pionierleistung und eine geglückte Relativierung der herkömmlichen einzigen Staatsangehörigkeit – der Begriff "Staatsangehörigkeit" sollte in einer vergleichenden Verfassungslehre ohnedies gestrichen werden<sup>14</sup>, denn der Bürger gehört nicht dem Staat. Speziell im Europa der EU weist die Unionsbürgerschaft in eine ähnliche Richtung<sup>15</sup>. Die grundrechtliche Wesensgehaltsklausel in Art. 53 Abs. 1<sup>16</sup> rezipiert einerseits die klassische Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, andererseits eröffnet sie den Weg für die gesetzgeberische Regelung (=Ausgestaltung) der Grundrechte. Seit 1978 hat sich freilich in anderen Ländern der Wesensgehaltsschutz verfeinert, vor allem in der Schweiz: durch die Nennung von Beispielen und die Einbeziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 28 Verf. Bern von 1993). In Osteuropa gibt es eine Vielzahl von "Nachbildern" des Art. 19 Abs. 2 GG bzw. Art. 53 Abs. 1 Verf. Spanien,

<sup>11</sup> K.-P. SOMMERMANN, "Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie in Spanien", *Der Staat* 28 (1989), S. 105 ff.; J. POLAKIEWICZ, "Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in den Verfassungsordnungen Italiens, Portugal und Spaniens", *ZaöRV* 54 (1994), S. 340 ff.; M. CARRILLO, *La tutela de los derechos fundamentales*, 1995; J.M. BILBAO UBILLOS, *La eficacia de los derechos fundamentales frente a los particulares*, 1997.

<sup>12</sup> Zur Menschenrechtskonformität: K.-P. SOMMERMANN, "Völkerrechtlich garantierte Menschenrechte als Maßstab der Verfassungskonkretisierung", *AöR* 114 (1989), S. 391 ff.

<sup>13</sup> A. SAIZ ARNAIZ, *La apertura constitucional al Derecho internacional y europeo de los derechos humanos. El artículo 10.2 de la Constitución*, 1999.

<sup>14</sup> Zur Fragwürdigkeit des Begriffs "Staatsangehörigkeit": P. HÄBERLE, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 620 ff.

<sup>15</sup> H.G. FISCHER, "Die Unionsbürgerschaft", *EuZW* 1992, S. 566 ff.; M. DEGEN, "Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts", *DÖV* 1993, S. 749 ff.; H. BAUER, "Zur Aufnahme einer Unionsbürgerklausel in das Grundgesetz", *FS. H. Maurer*, 2001, S. 13 ff. Zu den wichtigsten neuesten Monographien gehört A. AUGUSTIN, *Das Volk in der Europäischen Union*, 2000, S. 38 ff.; ein frühes Gedankenexperiment wagte demgegenüber E. GRABITZ, *Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft*, 1970, S. 103 ff.

<sup>16</sup> Zur spanischen Wesensgehaltsklausel schon mein in Madrid 1989 gehaltener Vortrag: „Grundrechte und parlamentarische Gesetzgebung im Verfassungsstaat“, *AöR* 114 (1989), S. 361 (386 ff.). Nachweise zu den jüngsten Wesensgehaltgarantien in Europa: P. HÄBERLE, *Europäische Verfassungslehre*, 2001/2002, S. 6, 94, 104, 239, 340 f.; s. auch A. EMMERICH-FRITSCHKE, *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtssetzung*, 2000.

und die spanische Praxis wäre gut beraten, sich im Wege der Rechtsvergleichung die dortigen Verfeinerungen anzueignen. Im Ganzen gibt es schon einen gemeineuropäischen Schatz an Elementen des grundrechtlichen Wesensgehaltsschutzes.

Auf dem Felde des formellen Grundrechtsschutzes sei neben der Verfassungsbeschwerde<sup>17</sup> (Art. 53 Abs. 2, Art. 161 Abs. 1 lit. b) der Grundrechtsschutz im weiteren Sinne erwähnt: der Volksanwalt nach Art. 54<sup>18</sup>. Auch hier hat sich die spanische Verfassung in die europaweite "Werkstattarbeit" in Sachen Grundrechtsschutz eingeordnet. Der Ombudsmann ist zuvor in Skandinavien, seit der Wende vor allem in Osteuropa ein beliebtes Instrument geworden.

Ein eigenes Wort verdient die Pluralismus-Struktur der Medienverfassung<sup>19</sup> in Art. 20 Abs. 3. Denn sie ist aus dem Geist der einschlägigen Rechtsprechung des deutschen BVerfG, d.h. der mittlerweile 9 Fernsehurteile geschaffen (beginnend in E 12, 205). Der spanische Verfassungsgeber hat auf bündige klare Texte gebracht, was zuvor in prätorischer Judikatur in Deutschland entwickelt worden war und auch in Deutschland selbst "abgeschrieben" wurde (vgl. Art. 111 a Bayerische Verfassungsnovelle von 1984). Die europaweite Notwendigkeit einer pluralistischen Öffentlichkeit besitzt hohe Aktualität, wie der ärgerliche Fall *Berlusconi* zeigt.

Ein besonderes Wort gebührt den kulturellen und sozialen Grundrechten. Hier ist bemerkenswert, wie das Persönlichkeitsrecht von der Seite des "soft law" eines Erziehungsziels abgesichert wird (im Kontext des Rechts auf Erziehung: Art. 27 Abs. 2). "Grundrechte als Erziehungsziele"<sup>20</sup> ist hier ein den demokratischen Verfassungsstaat kennzeichnendes Stichwort. Art. 22 Abs. 3 alte Verf. Peru (1979) und Art. 72 Verf. Guatemala (1985) haben hier früh ein Vorbild geschaffen. Unter den sozialen Rechten fällt das sehr ausgestaltungsbefähigende Recht auf Schutz der Gesundheit auf (Art. 43), auch das Recht auf Umweltschutz (Art. 44 Abs. 1). Diese Themen sind in den neuen Verfassungen Osteuropas, z.B. in Polen, besonders stark ausgebaut worden. Dasselbe gilt für das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung (Art. 47). Was in vielen Verfassungen nur als Staatsziel daher kommt, hat in Spanien eine grundrechtsähnliche Textgestalt gefunden und kann so auch ohne weiteres nach Osteuropa vermittelt werden.

Die kulturelle Erbes Klausel<sup>21</sup> in Art. 46 ist vorbildlich und dürfte ebenfalls "Exportschlager" in Richtung auf Entwicklungsländer und neuere Verfassungen sonst sein.

<sup>17</sup> Zur Verfassungsbeschwerde mein Beitrag in D.G. BELAUNDE/F.F. SEGADO (coord.), *La Jurisdicción Constitucional en Iberoamerica*, 1997, S. 225 ff. Aus der deutschen Lit. zuletzt: C. GUSY, "Die Verfassungsbeschwerde", *FS 50 Jahre BVerfG*, Bd. I (2001), S. 641 ff. Vergleichend G. BRUNNER, "Der Zugang des Einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Raum", *JöR 50* (2002), S. 191 ff.

<sup>18</sup> K.-P. SOMMERMANN, "Der Defensor del Pueblo: ein spanischer Ombudsmann", *AöR 110* (1985), S. 267 ff.

<sup>19</sup> Zur deutschen Medienverfassung etwa M. BULLINGER, "Medien, Pressefreiheit, Rundfunkverfassung", *FS 50 Jahre BVerfG*, Bd. II (2001), S. 193 ff.; K. HESSE, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995 (Neudruck 1999), S. 172; M. SCHELLENBERG, "Pluralismus: zu einem medienrechtlichen Leitmotiv in Deutschland, Frankreich und Italien", *AöR 119* (1994), S. 427 ff.

<sup>20</sup> Zu "Orientierungswerten und Erziehungszielen im Verfassungsstaat" meine gleichnamige Monographie von 1981.

<sup>21</sup> Zu kulturelles Erbes-Klauseln: P. HÄBERLE, *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, 1992, S. 836 ff. u.ö.

Wenn Art. 38 die “Unternehmensfreiheit im Rahmen der Marktwirtschaft” anerkennt, so hat hier der spanische Verfassungsgeber sogar das deutsche GG übertroffen. Weder hat dieses die Unternehmensfreiheit ausdrücklich anerkannt, noch die so erfolgreich gewordene “(soziale) Marktwirtschaft” garantiert. Was hier dem GG aus der Verfassungswirklichkeit zugewachsen ist, hat Spanien auf einen aussagekräftigen Text gebracht – ein erneuter Beleg für das Textstufenparadigma.

b) Autonome Gebietskörperschaften (“Regionalismus”, “Föderalismus”), das spanische Musterbild

Mit seinem gelebten System der Autonomen Gebietskörperschaften<sup>22</sup> hat Spanien ein Modell geschaffen, das in viele Länder ausstrahlt und noch oft “nachgeschrieben” werden dürfte und sollte. Gewiss, auch Spanien begann nicht in einer “Stunde Null”. Ganz abgesehen von seiner Geschichte, konnten die Verfassungsväter an das italienische Modell von 1947 anknüpfen. Auch standen manche föderale Elemente aus Texten und Verfassungswirklichkeit des deutschen GG von 1949 Pate, etwa beim System der Zuständigkeitsverteilungen. Ungeachtet solcher Rezeptionen ist der spanischen Verfassung von 1978 aber gerade hier, bei ihrem Regionalismus, etwas Neues, Eigenes geglückt<sup>23</sup>. Auch die Verfassungsentwicklung nach 1978 hat diesen Eigenwert des spanischen Regionalismus bekräftigt, wengleich der Verfassungsgerichtshof in Madrid hier wiederum vorsichtige Adaptionen “fremder” Lösungen vornahm: etwa beim Ausbau des Prinzips der “Bundestreue”<sup>24</sup>, bekanntlich einer Erfindung von R. Smend schon aus dem Jahre 1916, die später das deutsche BVerfG weiterentwickelt hat (E 6, 309 (361 f.), zuletzt E 101, 158 (221 f.): “Solidargemeinschaft”). So kräftig hat Spanien seinen Regionalismus effektiviert, dass schon 1983 gefragt werden konnte, ob es bereits eine Vorform des Föderalismus sei<sup>25</sup>. Wenn heute vom Regionalismus als “werdenden Strukturprinzip” in Europa gesprochen werden kann, sowohl auf der Ebene vieler Nationen, etwa in Großbritannien (Wales, Schottland, Nordirland)<sup>26</sup> und er als “kleiner Bruder” des Föderalismus gelten darf, als auch auf der EU-Ebene (Stichwort Ausschuss der Regionen), so zeigt sich einmal mehr die Vitalität des spanischen Modells. Das “alte” Italien ringt derzeit um einen “*nuovo re-*

<sup>22</sup> Aus der Regionalismus-Literatur schon klassisch: F. ESTERBAUER, *Regionalismus*, 1978. Später: P. PERNTHALER/S. ORTINO, *Euregio Tirolo*, 1997; J. WOELK, *Konfliktregelung und Kooperation im italienischen und deutschen Verfassungsrecht*, 1999, S. 221 ff.; L. PALADIN, *Diritto regionale*, 5. Aufl. 1992; A. D'ATENA, *L'Italia verso il "Federalismo"*, 2001; P. HÄBERLE, “Der Regionalismus als werdendes Strukturprinzip des Verfassungsstaates und als europarechtspolitische Maxime”, *AöR* 118 (1993), S. 1 ff.; R. STREINZ (Hrsg.), *50 Jahre Europarat*, 2000.

<sup>23</sup> P. CRUZ VILLALÓN, “Die Neugliederung des Spanischen Staates durch die Autonomen Gemeinschaften”, *JöR* 34 (1985), S. 195 ff.; R. SCHÜTZ, “Spanien auf dem Weg zum Autonomiestaat”, *Der Staat* 22 (1983), S. 187 ff.; T. WIEDEMANN, “Die politische Erfindung des Autonomiestaates in Spanien”, *ZaöRV* 57 (1997), S. 363 ff.; E. AJA, *El Estado autonómico: Federalismo y hechos diferenciales*, 1998.

<sup>24</sup> Zur Bundestreue: A. ANZON, *La Bundestreue e il sistema federale tedesco*, 1995; A. ALEN/P. PEETERS/W. PAS, “Bundestreue im belgischen Verfassungsrecht”, *JöR* 42 (1994), S. 439 ff.; H. BAUER, *Die Bundestreue*, 1992. – Zum Föderalismus: W. GRAF VITZTHUM (Hrsg.), *Europäischer Föderalismus*, 2000; K. HESSE, *Grundzüge ...*, aaO., S. 96 ff.

<sup>25</sup> P. HÄBERLE, “Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive”, *JöR* 32 (1983), S. 9 (12 Anm. 18).

<sup>26</sup> R. STURM, “Integration-Devolution-Unabhängigkeit? Schottland auf dem Weg zur Erneuerung seines politischen Gemeinwesens”, *JöR* 48 (2000), S. 351 ff.



*gionalismo*“ bzw. sucht sich einen Weg zu einer Vorform des Föderalismus<sup>27</sup>. Es könnte sich dabei zum einen von Spanien, zum anderen von Föderalstaaten wie der Schweiz und Deutschland her inspirieren lassen. Spanien hat mit seinen Autonomen Gebietskörperschaften ein Erfolgsmodell geschaffen, das, abgesehen von der ungelösten Baskenfrage, im gemeineuropäischen Kontext vorbildlich ist. Da der Regionalismus wie der Föderalismus sich durch seine vertikale Gewaltenteilung<sup>28</sup> auszeichnet, vermittelt er auch Anschluss an das klassische Gewaltenteilungdenken eines Montesquieu. Vor allem in Osteuropa, das noch stark am Zentralismus orientiert ist, dürfte das Regionalismus-Modell noch eine Zukunft vor sich haben. Dabei können Texte, Theorien und Praxis aus Spanien wegleitend sein<sup>29</sup>.

Im Einzelnen seien folgende Artikelgruppen als vorbildlich herausgestellt: Die Anerkennung der Sprachenvielfalt in Art. 3, die sogar als Kulturgut bezeichnet ist – die Wahlverwandtschaft zur Schweiz liegt nahe –, die Balance zwischen Autonomie und Solidarität in Art. 2, die Gleichgewichtsformel in Art. 138 Abs. 3 bei gleichzeitiger Betonung der “Solidarität” und schließlich die wohl neue Schaffung eines “Autonomieprozesses” in Art. 143 mit seinen Kriterien der “gemeinsamen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Eigenschaften”. Schließlich sind die Mindestelemente der Autonomiestatute aus vergleichender Sicht eine Großtat, etwa dank der Bezugnahme auf die “historische Identität”. Im Grunde ähneln die Statute “kleinen Verfassungen” oder doch Vorformen von Verfassungen. Die vergleichende Regionalismuslehre in Europa gewinnt aus Spanien ihre derzeit besten Impulse, mag es auch noch keine “Regionalistic Papers” geben, die den Federalist Papers der werdenen USA (1787) an die Seite gestellt werden könnten. Bei einem materiell Kompetenzverständnis können übrigens den zunächst nur formal gemeinten klugen Kompetenzverteilungsregeln nach Art. 148 ff. auch Inhalte entnommen werden im Sinne einer modernen Staatsziele-Lehre (vgl. nur die Kulturförderung nach Art. 148 Abs. 1 Ziff. 17).

### c) Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>30</sup> durchlebt heute einen weltweiten Siegeszug. Nach der Pioniertat Österreichs (1920) ist sie, kein Zufall, nach 1945 in vielen Verfassungsstaaten, z.B. Italien (1947) eingerichtet. In den Ländern Osteuropas ist sie nach dem Zusammenbruch des totalitären Sozialismus (1989) überall eingeführt

<sup>27</sup> Dazu A. D'ATENA, *L'Italia verso il "Federalismo"*, 2001.

<sup>28</sup> K. HESSE, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995 (Nachdruck 1999), S. 101 f.; H.-P. SCHNEIDER, “Föderative Gewaltenteilung in Europa”, *FS M. Steinberger*, 2002, S. 1401 ff.; zu den Wirkungen vertikaler Gewaltenteilung aus Sicht der amerikanischen Bundesstaatslehre schon klassisch E. FRAENKEL, *Das amerikanische Regierungssystem*, 2. Aufl. 1962, S. 106 ff.

<sup>29</sup> Eine eigene Würdigung verdiente die verfassungsrechtliche Literatur, die die Autonomiegebietskörperschaften vor Ort zum Thema hat, vgl. etwa J. CORCUERA ATIENZA, *Política y derecho. La construcción de la autonomía vasca*, 1991; F. BALAGUER CALLEJÓN, “Die autonome Gemeinschaft Andalusien”, *JöR* 47 (1999), S. 109 ff.

<sup>30</sup> Zur Verfassungsgerichtsbarkeit vergleichend mein Beitrag: „Das BVerfG als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit“, *FS 50 Jahre BVerfG*, Bd. I (2001), S. 311 ff. Ältere klassische Texte sind wieder publiziert in: P. HÄBERLE, Hrsg., *Verfassungsgerichtsbarkeit*, 1976. Prägnant bleibt K. HESSE, *Grundzüge*, aaO., S. 278 ff. Zu Osteuropa: J.A. FROWEIN/T. MARAUHN (Hrsg.), *Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa*, 1998. Zu Lateinamerika: N. LÖSING, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika*, 2000.

worden, und auch auf der europäischen Ebene gibt es “Verfassungsgerichte”, den EuGH und den EGMR, in dem Maße wie ihre Bezugstexte “Teilverfassungen” sind, nämlich die EU-Texte Maastricht/Amsterdam bzw. die EMRK. Grundrechtsschutz mittels der Verfassungsgerichtsbarkeit ist heute ein gemeineuropäisches Strukturelement, freilich mit vielen Varianten (die Schweiz hat z.B. keine verselbständigte Verfassungsgerichtsbarkeit, vielmehr nur eine öffentlich-rechtliche Abteilung im Rahmen ihres Bundesgerichts in Lausanne). Italien war 1947 mit seiner Corte in Rom vorausgegangen, Portugal (1976) und Spanien (1978) folgten nach. Mittlerweile haben sich diese beiden Länder auch in ihrer Verfassungsgerichtsbarkeit im politischen Alltag bewährt, so unterschiedlich die einzelnen Kompetenzen sind. Vor allem die Länder, die die Verfassungsbeschwerde gewagt haben, neben Portugal und Spanien später auch viele osteuropäische Verfassungsstaaten nach dem Wendejahr 1989, gewinnen die Chance, ihre Verfassungsgerichte zu “Bürgergerichten” par excellence zu entwickeln. Die regelmäßigen Treffen der Europäischen Verfassungsgerichte, mit Referaten z.B. von K. Hesse<sup>31</sup> (1978), jüngst ist Polen (1999) hinzugekommen, schaffen ein Forum besonderer Art, auf dem auch informell Rechtsvergleichung praktiziert werden kann.

Das Tribunal Constitucional in Madrid<sup>32</sup> hat sich von Anfang an durch kluge Judikate hohes Ansehen im Kreis der anderen Verfassungsgerichte in Europa verschafft<sup>33</sup>. Es war vom Verfassungsgeber auch mit genügend Kompetenzen versehen worden (es ist wohl kein Zufall, dass es bisher nur eine einzige formelle Verfassungsänderung gab!), während etwa der Conseil Constitutionnel in Paris erst nach und nach sein Zuständigkeiten ausweiten konnte. Mag manches in der Praxis so fragwürdig sein wie in Deutschland, etwa die stark politisierte Verfassungsrichterwahl, die von den politischen Parteien beherrscht wird –Italien gibt zum Glück dem Staatspräsidenten die Möglichkeit, ein Drittel der Kandidaten zu bestimmen (z.B. A. Baldassarre und G. Zagrebelsky)– ein von manchen osteuropäischen Ländern jüngst nachgeahmtes Modell. In einem Punkt hat Spanien hier Verfassungstextgeschichte geschrieben: in der Institutionalisierung des Sondervotums schon auf Verfassungshöhe. Die Möglichkeit der Sondervoten, die den USA zu verdanken ist, wurde in Deutschland erst 1970 und nur einfachgesetzlich eingeführt. Zwar hat sich mittlerweile eine große eigene

<sup>31</sup> K. HESSE, “Bestand und Bedeutung der Grundrechte”, *EuGRZ* 1978, S. 426 ff. S. auch die IX. Konferenz im Mai 1993 in Paris: *EuGRZ* 1994, S. 1 ff.

<sup>32</sup> Vgl. etwa die Publikation des Tribunal Constitucional: Memoria 2000, Madrid; ebenso Memoria 1999 ebd.; zuletzt Memoria 2001. Früh H.J. FALLER, “Das spanische Verfassungsgericht”, *JöR* 29 (1980), S. 279 ff.; F. RUBIO LLORENTE, “Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien”, in: C. STARCK/A. WEBER (Hrsg.), *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, Teilband I, 1986, S. 243 ff.; A. WEBER, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien, *JöR* 34 (1985), S. 245 ff.; F. RUBIO LLORENTE/J. JIMÉNEZ CAMPO, *Estudios sobre la jurisdicción constitucional*, 1998; P. CRUZ VILLALÓN, “Zwei Jahre Verfassungsrechtsprechung in Spanien”, *ZaöRV* 43 (1983), S. 70 ff.; E. GARCÍA DE ENTERRÍA, *La Constitución como norma y el Tribunal Constitucional*, 1994.

<sup>33</sup> Besonders seien folgende Entscheidungen genannt: STC 76/1983 vom 5. August (caso LOAPA) über Autonom Gebietskörperschaften. – STC 11/1981 vom 8. April (caso Decreto-ley de huelga) über Grundrechte und die Wesensgehaltgarantie in Verbindung mit dem Streikrecht. – STC 53/1985 vom 11. April (caso despenalización ley del aborto) Schwangerschaftsabbruch. – STC 341/1993 vom 18. November (caso Ley de Seguridad Ciudadana) über Unverletzlichkeit der Wohnung. – STC 61/1997 vom 20. März (Ley del Suelo) über der “Cláusula de supletoriedad” und Regionalismus auf dem Weg zum Föderalismus.

Tradition von Sondervoten als “Alternativjudikatur<sup>34</sup> entwickelt, manche wurden später zur Mehrheit im BVerfG selbst und bestätigen so die These von der “Verfassung als öffentliche(m) Prozess<sup>35</sup>”, indes fehlt im GG eine Bezugnahme auf das Sondervotum auf Verfassungsstufe. Hier hat die spanische Verfassung in Art. 164 Abs. 1 Pionierarbeit geleistet, denn die Möglichkeit zu Sondervoten ist inhaltlich ein materielles Verfassungsthema. Das Sondervotum ist Ausdruck der Offenheit der Verfassung in der Zeitachse, bereichert die Rechtsprechung ebenso wie die Rechtswissenschaft. Es leistet ein Stück Integration, weil sich der unterlegene Teil “aufgehoben” findet und es stiftet so Rechtsfrieden. Es dient der Verfassungsentwicklung, sofern der Votant schöpferisch ist.

Soweit ersichtlich hat die spanische Verfassung mit ihrer ausdrücklichen Regelung der Sondervoten in Art. 164 Abs. 1 bislang wenig Nachfolger gefunden, so viele neue Verfassungen seit 1989 in Europa entstanden sind. Meist nimmt sich nur der Gesetzgeber oder die Praxis der Sondervoten an: in Italien wird seit langem über ihre Einführung diskutiert.

Art. 161 Abs. 1 lit. c eröffnet den Weg der Organstreitigkeiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften oder zwischen ihnen. Diese Sicherung des Regionalismus (auf dem Weg zum Föderalismus) kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Sie ähnelt dem, was im GG Organ- bzw. Bund/Länderstreitigkeiten bewirken: eine Absicherung der vertikalen Gewaltenteilung. Die Verfassungsorganqualität der Autonomen Gebietskörperschaften ist ein Modell, das alle Nationen übernehmen sollten, die den Regionalismus effektiver stärken wollen. Da Spanien besonders aus seinem Kulturregionalismus lebt –die Parallele zum deutschen Kulturföderalismus<sup>36</sup> liegt auf der Hand– bedarf es solcher juristischer Schutzgarantien. Freilich darf die stets prekäre Frage der Finanzordnung (vgl. Art. 157 und 158) nicht unterschätzt werden. In Italien ist die Finanzordnung der ewige wunde Punkt im Kampf der Regionen mit dem traditionellen Zentralismus Roms.

#### d) Sonstige konstitutionelle Normenensembles mit Vorbildcharakter

Aus gemeineuropäischer Sicht wären eine Vielzahl weiterer Verfassungsthemen von 1978 im Vergleich herauszustellen, etwa das Gebot der Begründung aller Urteile gemäß Art. 120 Abs. 3, die Thematisierung der Folgen eines “Justizirrtums” (Art. 121), die geglückte Verwendung des Begriffs “öffentliche Freiheit” als Überschrift zu Titel I, Kap. 2, Abschnitt 1 –damit wird auf die Bedeutungsfülle der “Res publica” Bezug genommen–, auch wäre an den früher beispielhaften Behindertenschutz in Art. 49 zu erinnern, den das GG erst Jahrzehnt später (1994 in Art. 3 Abs. 3 S. 2) gewagt hat. Indes sei im Folgenden nur noch die Präambel der spanischen Verfassung als wahres “Textereignis” gewürdigt, auch in ihren meisterhaften inhaltlichen Aussagen.

<sup>34</sup> Zum Sondervotum in verfassungstheoretischer Sicht: P. HÄBERLE, *Kommentierte Verfassungsrechtsprechung*, 1979, S. 24 ff.; aus der deutschen Lit. zuletzt: E. KLEIN, in: E. BENDA/E. KLEIN, *Verfassungsprozessrecht*, 2. Aufl. 2001, S. 131 ff.

<sup>35</sup> P. HÄBERLE, *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 1. Aufl. 1978, 3. Aufl. 1998.

<sup>36</sup> Zum Kulturföderalismus: Jahrbuch für Kulturpolitik 2001, 2002; P. HÄBERLE, “Kulturhoheit im Bundestaat”, *AöR* 124 (1999), S. 549 ff.

Präambeln<sup>37</sup> gleichen, kulturwissenschaftlich betrachtet, Prologen, Ouvertüren, Präludien. Man darf von einer spezifischen “Präambelkunst” mancher Verfassungsgeber sprechen. In bürgernaher, meist feiertäglicher Sprache wollen sie den Bürger für das nachstehende Verfassungswerk “gewinnen”. Sie sind Grundlegung und Bekenntnis, verarbeiten die Zeit nach zurück und nach vorn in die Zukunft und sie entwerfen eine “Verfassung in der Verfassung”, ein Konzentrat des Verfassungswerks im Ganzen, oft mit deutlich erkennbaren Zukunftshoffnungen (so bis 1990 das deutsche GG in Sachen Wiedervereinigung). Wenn in diesen Zeilen die große Präambel der spanischen Verfassung am Ende behandelt wird, so mag darin ein Pointe liegen. Die Logik platziert die Präambel zu Recht am Anfang, als “Grund” der Verfassung. Indes ist es reizvoll, die Präambel am Schluss zu würdigen, weil erkennbar wird, ob sie nur platonisches Versprechen bleibt oder in den nachfolgenden Artikeln der Verfassung wahrhaftig eingelöst worden ist.

Vergleicht man so die Präambel der spanischen Verfassung innerlich mit sich selbst und “äußerlich” mit anderen Beispielen in Europa, etwa der nBV Schweiz (2000), dem deutschen Grundgesetz (1949) oder der späteren bedeutenden Verfassungspräambel Polens (1997), ja blickt man auf die Verfassung Frankreichs (1958) oder gar Irlands (1937) zurück, so darf das Urteil gewagt werden, dass Spanien eine der besten Verfassungspräambeln geschaffen hat: sprachlich-formal, weil sie in knappen, aussagekräftigen, verständlichen, buchstäblich “zu Herzen gehenden” Worten geschrieben ist, die feiertagssprachlich klingen, aber doch auch dem Alltag eine Weisung geben; inhaltlich, weil die Grundprinzipien der nachstehenden Verfassung bündig umrissen sind. Allerdings darf auch die eine oder andere Wendung im sog. “Vortitel” einbezogen werden. Er enthält formal und inhaltlich Verfassungsprinzipien, die präambelhaft klingen und zum Teil auch sind (aus Art. 1: “Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit”, “politischer Pluralismus”, “unauflöbliche Einheit der spanischen Nation”, das Flaggenrecht der Autonomiestatute etc.). Im Einzelnen:

In der Präambel wird die “spanische Nation” als fundamentaler Bezugspunkt gewählt, ihr wird sogar eine “Seele zugebilligt” (“von dem Wunsch beseelt”); es folgt die Trias der Grundwerte “Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit” sowie eine auf alle Bürger bezogene Gemeinwohlklausel; sodann ist das Demokratieprinzip festgeschrieben, und in großer Dichte wird die Verfassungsstaatlichkeit, die gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung, die Herrschaft des Gesetzes bzw. der Rechtsstaat postuliert; sogar die kulturelle Tiefendimension eines verfassten Gemeinwesens kommt zum Ausdruck (“Pflege ihrer Kultur und Traditionen, Sprachen und Institutionen”). Waren schon ganz allgemein die “Menschenrechte” angesprochen worden, so ist in der Folge auch noch von den “würdigen Lebensverhältnissen für alle” als Staatsziel die Rede. Zuletzt öffnet sich die spanische Nation schon in der Präambel in friedlicher Weise zu “allen Völkern der Erde” hin.

<sup>37</sup> Zu Präambeln: meine Bayreuther Antrittsvorlesung Präambeln im *Text und Kontext von Verfassungen*. FS Broermann, 1982, S. 211 ff.; später weiter ausgebaut in *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 920 ff., zuletzt ins Europäische Verfassungsrecht gewendet: in *Europäische Verfassungslehre*, 2001/2002, S. 273 ff. Aus der spanischen Literatur: J. TAJADURA TEJADA, *El Preámbulo constitucional*, 1997. – Zu Präambeln im Völkerrecht: M. KOTZUR, *Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes*, 2001, bes. S. 59 ff.

Vergegenwärtigt man sich diese großen Prinzipien im Blick zurück bzw. voraus auf die späteren Einzelaussagen in den Verfassungsartikeln hin, so zeigt sich, wie wahrhaftig diese Präambel ist. Sie ist eine "Geist-Klausel" im wahren Sinne des Wortes, weil sie das nachstehende Verfassungswerk grundlegend vorweg kennzeichnet und so inhaltsreich ist, dass sie normative Kraft bei späteren Streitfragen im Einzelnen gewinnen kann. Grundrechte und Staatsziele, Gemeinwohlaufgaben und Strukturprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Kulturstaatlichkeit, Sprachenvielfalt sind so zusammengebunden, dass diese Präambel als Muster einer verfassungsstaatlichen Präambel überhaupt gelten kann. Nur Verf. Polen (1997) und die neue Schweizerische Bundesverfassung (2000) können damit konkurrieren. In manchen versinnbildlichen diese beiden neuen Verfassungen freilich eine neue Textstufe, etwa insofern sie den Umwelt- bzw. Generationenschutz<sup>38</sup> vorweg präambelhaft thematisieren. Nimmt man den reichhaltigen "Vortitel", "als Kon-Text"<sup>39</sup> der Präambel hinzu, so ergibt sich eine ganze "Verfassung in der Verfassung". Diese Konzentrationsleistung der Verfassungsväter von 1978 kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Wenn Art. 1 u.a. den "politischen Pluralismus"<sup>40</sup> als obersten Wert seiner Rechtsordnung qualifiziert, so ist damit das Stichwort der in Deutschland einst so lebhaft geführten Grundwertedebatte gefallen. An der Werthaftigkeit der Grundprinzipien einer verfassungsstaatlichen Verfassung kann spätestens seit 1978 nicht mehr gezweifelt werden. Die Verfassungsprinzipien sind für den mündigen Bürger "Orientierungswerte" und für die Jugend in den Schulen "Erziehungsziele"! Nicht zuletzt das mehrfach wiederkehrende Wort von der Solidarität (z.B. Art. 2) sollte auch in die verfassungserzieherische Dimension gewendet werden.

#### 4. Dritter teil: Vorbildlichkeit der spanischen Wissenschaftlergemeinschaft in Sachen Verfassungsstaat

##### A) Klassikertexte

In der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten eines Landes hat die Staatsrechtslehre einen unverzichtbaren, aber begrenzten Anteil an der Auslegung und Fortbildung der Verfassung. Gemeinsam mit der Praxis, vor allem der Rechtsprechung, letztlich aber auch auf der Folie der pluralistischen Öffentlichkeit und heute im Verbund mit dem Europa im engeren Sinne der EU und im weiteren Sinne des Europarates und der OSZE ist sie ein Beteiligter am –öffentlichen– und letztlich kulturellen Prozess der Verfassungsentwicklung<sup>41</sup>. Auf der Basis von Klassikertexten des Verfassungsstaates von Aristoteles über Montesquieu und Kant, neuerdings von J. Rawls und H. Jonas ("Prinzip Verantwortung", vgl. den Umweltschutz in Art.

<sup>38</sup> Zum Generationenschutz – im Anschluss an H. JONAS – J. SCHUBERT, *Das "Prinzip Verantwortung" als verfassungsstaatliches Rechtsprinzip*, 1998. Zum neuen deutschen Umweltschutz-Artikel 20 a GG: H. SCHULZE-FIELTZ, in: H. DREIER (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 2 1998, Art. 20 a.

<sup>39</sup> Zur "Verfassung im Kontext": meine *Europäische Verfassungslehre*, 2001/2002, S. 9 ff.

<sup>40</sup> Zur "Verfassung des Pluralismus" der gleichnamige Band des Verf., 1980 (2002 ins Spanische übersetzt: *Pluralismo y Constitución*). S. auch W. BRUGGER, *Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus*, 1999, S. 220 ff.

<sup>41</sup> Aus der Lit.: B.-O. BRYDE, *Verfassungsentwicklung*, 1982.

20 a GG von 1994), in Bindung an den Verfassungstext, der freilich wie ein Katalysator wirkt, arbeitet eine nationale Staatsrechtslehre wissenschaftlich an der Verfassungsentwicklung. Sie steht dabei der Verantwortung der Wahrheitssuche im Sinne W. von Humboldts und im Namen der Gerechtigkeit. Das ist keine geringe Aufgabe, denkt man daran, dass in Spanien nach Franco fast eine Stunde Null war, viele prominente Wissenschaftler emigriert waren, manche als Verwaltungsrechtler überlebten und jedenfalls noch nicht Handwerkszeug und Kunst einer nationalen Staatsrechtslehre des heutigen Entwicklungsstandes besaßen. In dieser Stunde holte sich die jüngere Generation Rat und Ausbildung im nichtspanischen "Ausland", etwa in Deutschland (so studierte P. Cruz Villalón in Freiburg bei K. Hesse)<sup>42</sup>, so bildeten sich andere in Frankreich aus oder sie brachten ihr Können aus Iberoamerika nach Spanien zurück.

### B) *Die Pluralität der spanischen Staatsrechtslehre*

Überblickt man heute das Ganze der Staatsrechtslehre in Spanien, die Vielzahl der Köpfe und Schulen, die Pluralität der Universitäten bzw. verfassungsrechtlichen Seminare (dem Betrachter fällt nur die schwer begreifliche Trennung von Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht auf, ist doch das Verwaltungsrecht "konkretisiertes Verfassungsrecht" i.S. von F. Werner), schließlich und nicht zuletzt die Fülle der wissenschaftlichen Literaturgattungen, so kann das Urteil nur positiv sein: die spanische Wissenschaftlergemeinschaft arbeitet in Sachen Verfassungsstaat intensiv, nachhaltig und vorbildlich – dies für Europa ebenso wie für Iberoamerika. Dabei lassen sich sowohl Rezeptionen als auch eigene Innovationen beobachten. Viele blicken auf das deutsche BVerfG und kommentieren und integrieren seine großen Judikate, andere orientieren sich neben den Klassikern auch an jüngeren deutschen Autoren, die am und im GG "groß" geworden sind. Elemente des deutschen Föderalismus, etwa der Gedanke der "Bundestreue" (R. Smend) werden in das spanische System der Autonomen Gebietskörperschaften umgesetzt. Große Ausstrahlung entfaltet die deutsche Grundrechtswissenschaft und -rechtsprechung "aus Karlsruhe". Zu all dem tragen Übersetzungen bei. So wurden italienische Monographien (z.B. G. Zagrebelsky, "Diritto mite", 1992/94) ebenso ins Spanische übersetzt wie deutsche (etwa K. Hesse, 1983/92 und P. Häberles Dissertation über den Wesensgehalt der Grundrechte, 1962/83 bzw. 1997). Das deutsche Jahrbuch des öffentlichen Rechts bemüht sich, ein Forum vor allem für Beiträge aus ganz Europa zu sein.

### C) *Die Vielfalt der Literaturgattungen*

In Spanien erstaunt die Fülle der wissenschaftlichen Literaturgattungen. Ein Forum ganz eigener Art, das so nirgends in Europa ein Gleiches findet<sup>43</sup>, hat die Zeit-

<sup>42</sup> Zur spanischen Wissenschaftlergemeinschaft gehört auch die Präsenz mancher deutscher Klassiker bzw. ihre Übersetzung ins Spanische: z.B. H. HELLER, *Escritos políticos*, 1985 (betreut von A. López Pina); K. HESSE, *Escritos de Derecho Constitucional*, 2. Aufl. 1992, betreut von P. Cruz Villalón. Zu H. Heller: *Staatslehre in der Weimarer Republik*, H. Heller zu Ehren, hrsgg. von C. MÜLLER und I. STAFF, 1985; A. DEHNHARDT, *Dimensionen staatlichen Handelns*, 1996.

<sup>43</sup> Inzwischen gibt es in Deutschland Gespräche (Interviews) in der *DRiZ* (zuletzt mit E. Benda und F. Hufen, *DRiZ* 2002, S. 175 ff.) und der *ZRP*.

schrift "Anuario de derecho constitucional y parlamentario" mit ihren Interviews aufgebaut. Autoren wie K. Hesse (durch P. Cruz Villalón, P. Häberle durch F. Balaguer, zuletzt P. Cruz Villalón selbst) haben sich hier in der freieren Form des Interviews den Fragen gestellt. Diese eigene Literaturgattung ist vorbildlich. Sie führt zu Innovationen, weil der Befragte nicht an die strengen Handwerksregeln z.B. eines Aufsatzes oder Buches gebunden ist und auch einmal spontan einem Einfall nachgehen kann. Eine zweite, ganz spanische Literaturgattung in der Staatsrechtslehre ist das "Vorwort"<sup>44</sup>. Ältere Gelehrte begleiten sozusagen den Novizen mit Hilfe eines Vorwortes zu dessen Buch in die wissenschaftliche Welt.

In den übrigen, auch in anderen Ländern praktizierten Literaturgattungen aller Art leistet die spanische Staatsrechtslehre viel Vorbildliches: zuvörderst in der Monographie, sie ist m.E. nach wie vor die lang wirkende unverzichtbare Literaturgattung, da in ihr Grundlagendenken möglich ist. Beispiele finden sich reichlich<sup>45</sup>, auch wenn die Aufsatzsammlung<sup>46</sup> stark vertreten ist.

Das Lehrbuch etwa begegnet in Gestalt des von F. Balaguer betreuten ("Derecho Constitucional, 2 Bände 1999"). Der Tagungsband kann gelingen.<sup>47</sup>

Der grundlegende Beitrag in den laufenden Zeitschriften figuriert neben der Urteilsrezension und dem Kommentar. "Kommentierte Verfassungsrechtsprechung" ist ebenso wie die "Rezensierte Verfassungsrechtswissenschaft"<sup>48</sup> eine fruchtbare Erscheinungsform der Staatsrechtslehre. Schließlich sei die Festschriftenkultur genannt. In Deutschland wegen ihrer Abundanz immer wieder umstritten und am ehesten in Gestalt einer themengebundenen Festschrift zu empfehlen, beginnt sich in Spanien naturgemäß erst nach und nach die Tradition der Festschrift aufzubauen. Sind die Beiträge nicht allzu heterogen zusammengewürfelt, sondern z.B. um das Lebenswerk des Jubilars zentriert, so spricht manches auch für diese Literaturgattung. Im Perlenkranz der Literaturgattungen ist die Gedächtnisschrift vielleicht das edelste Kleinod. Denn jenseits aller Machtstrukturen und Eitelkeiten wird hier ein Verstorbener mit wissenschaftlichen Beiträgen geehrt. In Spanien ist etwa die Gedächtnisschrift für Ruiz Rico ein Vorbild (hrsgg. von F. Balaguer und G. Camara, 1997). Nicht vergessen sei das große Lehrbuch, das freilich erst im Laufe eines lan-

<sup>44</sup> Vorwort-Literatur z.B. P. Häberle zu M.L. BALAGUER CALLEJÓN, *Interpretación de la Constitución y ordenamiento jurídico*, 1997, S. 13 f.; A. JIMÉNEZ-BLANCO, zu F. de Borja LÓPEZ-JURADO ESCRIBANO, *La autonomía de las Universidades como derecho fundamental*, 1991.

<sup>45</sup> Gute Monographien: C. RUIZ MIGUEL, *La ejecución de las sentencias del Tribunal Europeo de Derechos Humanos*, 1997 - zugleich europarechtlich i.w.S.; J. PRIETO DE PEDRO, *Cultura, Culturas y Constitución*, 1995. Beispiele für große Monographien: F. BALAGUER-CALLEJÓN, *Fuentes del Derecho*, Bd. 1, 1991, Bd. 2, 1992 (dazu auch ders., Das System der Rechtsquellen in der spanischen Verfassungsrechtsordnung, JöR 49 (2001), S. 413 ff.); P. CRUZ VILLALÓN, *La formación del sistema europeo de control de constitucionalidad (1918 - 1939)*, 1987; J.M. PORRAS RAMÍREZ, *Principio democrático y función regia en la Constitución normativa*, 1995; C.VIVER PI-SUNYER, *Materias competenciales y Tribunal Constitucional*, 1989.

<sup>46</sup> P. CRUZ VILLALÓN, *El retorno del jurista persa y otros escritos*, 1998; F. RUBIO LLORENTE, *La Forma del Poder*, 1997.

<sup>47</sup> Ein geglückter internationaler Tagungsband ist etwa A. LÓPEZ PINA (Hrsg.), *División de Poderes e Interpretación*, 1987; ders. (Hrsg.), *La garantía constitucional de los derechos fundamentales*, 1991.

<sup>48</sup> Zwei Titel des Verf.: *Kommentierte Verfassungsrechtsprechung* (1979); *Rezensierte Verfassungsrechtswissenschaft* (1982).

gen Gelehrtenlebens reifen kann oder doch schon in den mittleren Lebensjahren gelingt (vgl. F.F. Segado, "El sistema constitucional español", 1992), aus Portugal J.J.G. Canotilho ("Direito Constitucional", 5. Aufl. 2002), aus Italien G. de Vergottini ("Diritto costituzionale comparato", 5. Aufl. 1999), aus Deutschland (K. Hesse, "Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland", 20. Aufl. 1995, Neudruck 1999), aus Frankreich C. Grewe/H. Ruiz Fabré, "Droits constitutionnels européens", 1995).

In all diesen Literaturgattungen und ihren Beispielen ist im Vergleich erkennbar, dass Spanien mit vielen Stimmen auf hohem Niveau sowohl innovativ als auch rezeptiv arbeitet<sup>49</sup>. Seine Wissenschaftlergemeinschaft in Sachen Verfassungsstaat macht dem Lande und seiner Verfassung Ehre. Diese kann heute gar nicht mehr ohne das Wirken der spanischen Staatsrechtslehre gewürdigt werden.<sup>50</sup> Die Rechtsvergleichung<sup>51</sup> ist ebenso wie das Europarecht im Vordringen<sup>52</sup>.

#### a) Inkurs: Ein Europa-Artikel für die spanische Verfassung?

Im gemeineuropäischen Vergleich fällt auf, dass Spanien noch keinen ausdrücklichen Europa-Artikel in seine Verfassung geschrieben hat. Das überrascht u.a. deshalb, weil Spaniens Verfassungswirklichkeit eine europäische Verfassungswirklichkeit geworden ist. Auch gäbe es viele Vorbilder für einen Europa-Artikel. Das benachbarte Portugal z.B. hat sich in Art. 7 Abs. 5 der Sache Europa vorbildlich "verschrieben", und selbst in einer Kantonsverfassung der Schweiz findet sich, freilich im Gegensatz zur neuen Bundesverfassung (2000), ein Europa-Artikel. Art. 54 Abs. 1 Verf. Bern (1993) lautet: "Der Kanton beteiligt sich an der Zusammenarbeit der Regionen Europas". Dieses Europabekenntnis ist um so erstaunlicher, als die Schweiz (noch) nicht Teil von Europa im engeren Sinne der EU ist, wohl aber ist sie Mitglied des Europarates und der EMRK und damit Teil von Europa im weiteren Sinne.

Die vom Verfasser schon 1995 vorgeschlagene Kategorie des "nationalen Europaverfassungsrechts"<sup>53</sup> sucht die Vielfalt der Europaklauseln auf einen plastischen

<sup>49</sup> Einen beispielhaften Brückenschlag zwischen Spanien und Deutschland leistet das von A. LÓPEZ PINA hrsgg. *Handbuch des Spanischen Verfassungsrechts*, 1993. Ähnliches gelang in Gestalt der Übersetzung von Teilen des Handbuchs des Verfassungsrechts, hrsgg. von E. BENDA u.a., 1994 (auf Spanisch 1996 erschienen, betreut von A. López Pina, 2. Aufl. 2001).

<sup>50</sup> Beachtlich ist auch die Kultur juristischer Fakultätszeitschriften, z.B. *Revista de la Facultad de Derecho de la Universidad de Granada*, etwa num. 3, 2000, mit einem Schwerpunkt auf europäischem Wirtschaftsrecht. S. auch die eindrucksvolle Schriftenreihe aus Asturien: *Fundamentos*, betreut von der Universität Oviedo, z.B. 2/2000: "Modelos constitucionales en la Historia Comparada".

<sup>51</sup> Betont vergleichend etwa J.J. FERNÁNDEZ RODRÍGUEZ, *La inconstitucionalidad por omisión*, 1998; J. BRAGE CAMAZANO, *La acción de inconstitucionalidad*, 1998. J.J. FERNÁNDEZ RODRÍGUEZ, *La Justicia Constitucional europea ante el siglo XXI*, 2002. Klassisch für die Rechtsvergleichung in Spanien: M. GARCÍA PELAYO, *Derecho Constitucional Comparado*, Madrid, 1950.

<sup>52</sup> Gute europarechtliche Literatur etwa: M. AZPITARTE-SÁNCHEZ, *El Tribunal y el Tribunal de Justicia de la Comunidad Europea ante el Control de Validez del Derecho Comunitario derivado*, Dissertation Granada, 2002. Á. RODRÍGUEZ, "The European Convention on Human Rights ...", *JöR* 49 (2001), S. 413 ff.; H. LÓPEZ BOFILL, *Formas interpretativas de decisión en el juicio de constitucionalidad de las leyes*, Diss. Barcelona, 2002.

<sup>53</sup> Dazu mein Beitrag: «Europaprogramme neuerer Verfassungen und Verfassungsentwürfe und der Ausbau von nationalem "Europaverfassungsrecht"», in: *FS Everling*, 1995, S. 355 ff.



Begriff zu bringen und zwar auf dem Hintergrund einer Systematisierung der bunten Vielfalt von Europa-bezügen in nationalen Verfassungen Europas. Darauf sei verwiesen. Nur wenige Beispiele seien im Folgenden erwähnt, um den verfassungsändernden Gesetzgeber Spaniens mit den begrenzten Mitteln der vergleichenden Wissenschaft anzuregen, eines Tages in nicht allzu ferner Zukunft doch noch einen Europa-Artikel in die Verfassung aufzunehmen.

Erinnert sei an den grundlegenden systematischen Ort der Präambel als möglichen Platz für ein Europa-Bekenntnis. Einen solchen hat schon das deutsche GG von 1949 gewagt in den Worten: “als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen”. Diese frühe Wegweisung war vorbildlich. Erst sehr viel später kam es zum neuen Art. 23 GG als Europa-Artikel im staatsorganisatorischen Teil: Europa wurde “Staatsziel” mit sehr konkreten Vorgaben in Sachen EU als auf “demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen” beruhendem Gebilde; sogar der Grundsatz der Subsidiarität wurde festgeschrieben. Viele west- und ostdeutsche Verfassungen haben kurz zuvor oder parallel Europa-Bezüge in ihre Texte aufgenommen. Eine Pionierleistung hat das Saarland in Art. 60 Abs. 2 (1992) zustande gebracht. Sie sei hier zitiert, da Spanien Teilelemente gerade als Land Autonomer Gebietskörperschaften rezipieren könnte:

“Das Saarland fördert die europäische Einigung und tritt für die Beteiligung eigenständlicher Regionen an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen”.

Ein deutscher Staatsrechtslehrer kann sich gewiss nicht erlauben, Spanien einen Europaartikel vorzuschlagen, wohl aber darf er vielleicht Textelemente herausstellen und einen systematischen Ort ins Auge fassen. Spanien hätte allen Grund, den Europa-Bezug schon in seiner Präambel, spätestens in seinem sog. “Vortitel” zu plazieren. Im Übrigen sollten die Autonomen Gebietskörperschaften als “Regionen Europas” konstituiert werden; auch wäre der Aspekt der “Grenzüberschreitung” zu erwähnen. Neben der EU sollte das weitere Europa von Europarat und OSZE erwähnt werden, von dem Spanien ebenfalls ein Teil ist.

## b) Ausblick und Schluss

Vergegenwärtigt man sich im Rückblick das Verfassungsbild Spaniens im Ganzen wie im Einzelnen seiner Mosaikteile, so ergibt sich ein denkbar positives Bild gerade aus gemeineuropäischer Sicht. Im Kreis der einzelnen europäischen Verfassungen bildet Spanien ein Optimum an Eigenständigkeit und Ähnlichkeit, an Kunst der Rezeption und sensibler kulturspezifischer Innovation. Gemeineuropäische Strukturen, die es mit dem ganzen Europa verbindet, etwa der Grundrechtskatalog, pluralistische Demokratie, Gewaltenteilung finden sich ebenso wie Eigenwilligkeiten im guten Sinne des Wortes, etwa die Autonomen Gebietskörperschaften oder die Kraft “republikanische Monarchie” zu sein. Die spanische Ver-



fassung ist teils “Nachbild” etwa in Sachen grundrechtlicher Wesensgehaltschutz, teils “Vorbild”, etwa in Sachen Grundrechtsverwirklichungsklausel und effektivem Regionalismus. Die gesamte Mischung zwischen Neuerung und Bewahrung ist wohl ein Geheimnis der Bewahrung dieser Verfassung. Spanien gehört zu den glücklichen Nationen, die die richtige “Stunde” der Verfassungsgebung genutzt haben – andere Länder haben zu spät oder gar nicht gehandelt. Ausgerechnet Polen hat zunächst die “Stunde der Verfassungsgebung” in seinem Wendejahr 1989 (“Runder Tisch”) versäumt und Jahre später eine dann doch recht gelungene Verfassung geschrieben (1997), das wiedervereinigte Deutschland hat 1990 keine durch Volksentscheid legitimierte Verfassung angenommen. Für die Rechtsvergleichung, als “fünfte” Auslegungsmethode verstanden oder als Inspirationsquelle für Verfassungspolitik genommen, bietet die Verfassung von 1978 ein besonders dankbares Feld. Fortdauernde Ausstrahlungen in den Iberoamerikanischen Raum werden nicht fehlen<sup>54</sup>. Die relativ geringe Zahl von Verfassungsänderungen bis heute ist ein Beweis dafür, dass Spanien textimmanent genügend Spielraum für Wandel lässt, sei es für Gesetzgebung, sei es für Interpretation durch Praxis und Verfassungsgericht. Zu den flexiblen Anpassungsmöglichkeiten bzw. “Zeitfenstern” für Wandel gehören auch die ausdrücklich institutionalisierten Sondervoten (Art. 164 Abs. 1).

Gewisse Problembereiche seien freilich nicht verschwiegen, etwa die Frage misslingender Steuerung der Einwanderung von Nordafrika her oder die offene Wunde des Baskenlandes. Kann diese mit Hilfe eines punktuellen verstärkten, “differenzierten Regionalismus” geheilt werden, um die Alternative Sezession oder gewaltsame Integration zu vermeiden? Auch bedarf der Senat der Reform in Richtung auf eine effiziente Repräsentanz der Autonomen Regionen.

Im Übrigen ist die Erfolgsgeschichte der Spanischen Verfassung so groß, dass der europäisch teilnehmende Betrachter an ihrer normativen Kraft auch in Zukunft glaubt. Die kulturelle Vitalität der Bürger ist ungebrochen, der behutsam begonnene Prozess der Vergegenwärtigung der mohammedanischen Teile des kulturellen Erbes Spaniens ermutigt. Die entschlossen wahrgenommene Mittlerrolle Spaniens nach Iberoamerika hin überzeugt ebenso wie die Aktivität im Mittelmeerraum (“Barcelonaprozess”). M.a.W.: Das Wort vom “europäischen Spanien” ist berechtigt – in Verfassungstext und– wirklichkeit, in Wort und Tat, in Geist und Buchstaben der Verfassung. Es ist kein Zufall, dass z.B. im Mai 2002 in Turin eine Buchmesse stattfand, auf der Katalonien als Gastland figurierte, und es ist selbstverständlich, dass die spanische Staatsrechtslehre auf vielen Foren, z.B. Seminaren, und in einer Fülle von Literaturgattungen in ganz Europa präsent ist. Spanien ist aktiver Teil der europäischen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, und dieser Band zum 25. Jubi-

<sup>54</sup> Die Zusammengehörigkeit der spanischen und iberoamerikanischen Wissenschaftlergemeinschaft kommt zum Ausdruck etwa in C. LANDA ARROYO, *Tribunal Constitucional y Estado democrático*, Lima 1999; D. VALADÉS, *El control del Poder*, Mexiko, 1998; D.G. BELAUNDE, *Derecho Procesal Constitucional*, Lima 1998; D. VALADÉS, *Constitución y democracia*, 2000. Beeindruckend als Literaturgattung: *Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano*, z.B. Bd. 1996 oder Bd. 1997. Unter den deutschen Autoren, die hier vermitteln, kommt H.-R. HORN große Bedeutung zu (z.B. H.-R. HORN, “80 Jahre mexikanische Bundesverfassung”, *JöR* 47 (1999), S. 399 ff.).

läum seiner Verfassung ist einmal mehr ein Beweis für die große Erfolgsgeschichte des Verfassungswerks von 1978. Nicht nur i.S. des vom Verfasser hochgehaltenen “wissenschaftlichen Optimismus” besteht aller Grund zur Annahme, dass Spanien auch den 50. Feiertag seiner Verfassung als großen Tag für seine Bürger wie für seine Wissenschaftler und Richter im Zeichen Europas begehen kann.

